



**Reglement über die
Spezialfinanzierung
Liegenschaft „Seepark –
Wohnen im Alter“ des Fi-
nanzvermögens
der Gemeinde Eich**

01. Januar 2025

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Gegenstand	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Einlagen in bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	2
Art. 4 Verzinsung.....	3
II. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	3
Art. 5 Inkrafttreten.....	3

Die Gemeinde Eich erlässt, gestützt auf das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) vom 20. Juni 2016 und auf Art. 32 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2008, folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Seepark – Wohnen im Alter“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von § 49 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG, SRL Nr. 160). Sie wird in der Bilanz der Gemeinde Eich im Sachkonto 2900.xx als Spezialfinanzierung im Eigenkapital geführt.

Art. 2 Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaft „Seepark – Wohnen im Alter“, welche im Finanzvermögen der Gemeinde Eich bilanziert ist. Mit der Spezialfinanzierung werden die Einnahmen einer bestimmten Aufgabe zugeordnet (Zweckbindung der Einnahmen).

Art. 3 Einlagen in bzw. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

¹ Die Liegenschaft „Seepark – Wohnen im Alter“ wird im Aufgabenbereich Finanzen und Soziales in der Leistungsgruppe Immobilien Finanzvermögen als spezialfinanzierter Kostenträger geführt (KTR 9 9632 00).

² Bestandesveränderungen (inklusive Wertveränderungen zufolge Neubewertungen) werden brutto über die Erfolgsrechnung verbucht. Wertvermehrende Investitionen werden direkt auf dem Bilanzkonto erfasst.

³ Der Saldo der Spezialfinanzierung kann entweder eine Verpflichtung des Gemeinwesens gegenüber der Spezialfinanzierung oder ein Vorschuss des Gemeinwesens an die Spezialfinanzierung sein.

⁴ Der spezialfinanzierte Kostenträger (KTR 9 9632 00) muss nach Verbuchung der Einlage bzw. Entnahme ausgeglichen sein.

⁵ Weist der Saldo der Spezialfinanzierung einen negativen Saldo aus, ist der Vorschuss analog § 6 Abs. 3 FHGG linear innert sechs Jahren abzutragen.

Art. 4 Verzinsung

Im Sinne der Transparenz und der Kostenwahrheit wird der Bestand des Anlagevermögens (Sachkonto 108x) und die Verpflichtung bzw. der Vorschuss gegenüber der Spezialfinanzierung (Sachkonto 2900.xx) gemäss § 41 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt (FHGV, SRL Nr. 161) sowie unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Weisungen intern verzinst.

II. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

6205 Eich, 5. Dezember 2024

GEMEINDERAT EICH

Der Gemeindepräsident:
sig. Adrian Bachmann

Der Gemeindeschreiber:
sig. Roger Bannwart

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2024.